

Der Filmkritiker

Autor(en): **Ramseger, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **19 (1959)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-964716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von einigen Autoren der Unmöglichkeit gleichgesetzt wird (vgl. Oser/Schönenberger, a. a. O., Bd. 1, S. 620 f.), vor. Eine unverschuldete Unmöglichkeit im Sinne von Art. 119 OR wäre nur gegeben, wenn die Aufführung eines Filmes durch ein staatliches Verbot rechtlich unmöglich oder etwa durch dauernde Gegendemonstrationen aus Kreisen der Bevölkerung praktisch unmöglich geworden wäre.

Schlußbemerkungen

An dieser Stelle ist noch zu erwähnen, daß der Erlaß des neuen Verfassungsartikels über das Filmwesen, Art. 27^{ter} BV, in bezug auf die besprochenen Fragen keine Änderung der Rechtslage mit sich gebracht hat. Ebenso wenig ist von dem gegenwärtig im Vorbereitungsstadium sich befindenden Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsbestimmung eine Beschränkung der dargelegten Rechte der Filmkritiker und der anderen in der Einleitung genannten Personen (Seelsorger, Vereinsleiter usw.) zu erwarten. Vielmehr besteht die Möglichkeit, daß zunächst der Boykott mit wirtschaftlichem Zweck, wie dies bereits bemerkt wurde, im Rahmen eines Bundesgesetzes über das Kartellwesen oder allenfalls durch eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtes in seiner Zulässigkeit begrenzt wird, was dann je nach der Art dieser Begrenzung wiederum gewisse Auswirkungen auf den Umfang der Erlaubtheit des Boykotts mit idealer Zielsetzung haben kann. Auf Grund der geltenden Rechtsordnung hingegen ist ein Boykott von Filmen, bzw. von Lichtspieltheatern, aus weltanschaulichen Gründen im oben dargelegten, weit gespannten Rahmen zulässig.

Es ist aber nicht zu übersehen, daß der Boykott auch in diesem Bereiche regelmäßig dazu geeignet ist, bestehende Konflikte weiter zu verschärfen und eine künftige, auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Zusammenarbeit mit den Angehörigen des Film- und Kinogewerbes zu erschweren. Es empfiehlt sich daher, nur in besonders schwerwiegenden Fällen zur Waäfe des Boykotts zu greifen und erst recht mit dem Aussprechen der konkreten Verrufung eines Filmes auf der Kanzel sehr vorsichtig zu sein. Normalerweise ist nämlich ein Appell an das moralische Verantwortungsbewußtsein eines Kinobesitzers einem Aufruf zum Boykott entschieden vorzuziehen.

Edwin Hauser, jur., Zürich

Der Filmkritiker

«Da gibt es also diese Spezies Mensch, den Kritiker, in unserem Falle also den Filmkritiker, der tut sein Werk. Und daß er es tut für ein kümmerliches Entgelt, müßte dem Einsichtigen schon verraten, daß in seinem

Tun eine Wurzel steckt, die ihn zu einem Geschöpf macht, für das die landläufigen Kategorien des Broterwerbs keine Geltung haben.

Er tut sich schwer mit Augen und Unterscheiden. Unendliche Meter Zelluloid rieseln vor seinen Augen herab. Er will es nicht anders, und zwar aus keinem andern Grunde als dem, daß er damit geschlagen wurde, nach Gold suchen zu müssen, nach filmischem Gold. Das und nichts anderes ist die Antwort auf alle Fragen nach seiner Existenz. Er sucht nach Gold. Er ist ein verdammter Narr, auf das rührieste und rührendste damit beschäftigt, die Weltbankbestände an Wahrem, Schönem, Gutem, Echtem der Abteilung Film zu erhöhen, im Glauben, im Hoffen, im Wahn — nehmt, was Euch paßt — die Bilanz des Globus gegenüber der Lüge, dem Häßlichen, dem Schlechten, dem Falschen, wenn schon nicht positiv zu gestalten, so doch auszugleichen. Dafür lebt er.»

(Dr. Georg Ramseger anläßlich der Verleihung des «Preises der Filmkritik» 1958 in München.)

Verzeichnis der vom 1. Januar bis 30. April 1959 (Nr. 1 – 8) besprochenen Filme

- Achte Wochentag, Der (Osmy dzien tygodnia), IV—V, KB Nr. 5
Alle Sehnsucht dieser Welt (Full of life), II—III, GB und KB Nr. 2
Alle Wege führen heim, III—IV, KB Nr. 2
Amants, Les, V, GB und KB Nr. 1
Amore e chiacchiere, II—III, KB Nr. 14
Amour mène les hommes, L', IV, KB Nr. 1
Anna de Brooklyn, III, GB und KB Nr. 1
Anna von Brooklyn (Anna de Brooklyn), III, GB und KB Nr. 1
Arrivederci, Roma, II—III, KB Nr. 1
A time to love and a time to die, III—IV, KB Nr. 4
Auf deiner Hochzeit möcht' ich tanzen (Zwei Herzen im Mai), III, KB Nr. 1
Autofalle von Las Vegas (Highway dragnet), III, KB Nr. 6
- Barbarian and the geisha, The, II—III, KB Nr. 2
Barbar und die Geisha, Der (Barbarian and the geisha, The), II—III, KB Nr. 2
Bauerndoktor von Bayrischzell, Der, III, KB Nr. 1
Besuch um Mitternacht (Whole truth, The), III, KB Nr. 8
Black orchid, The, III, KB Nr. 7
Black patch, III, KB Nr. 1
Blondes Gift (Value for money), III, KB Nr. 7
Blondin i fara, IV—V, KB Nr. 2
Blue murder at St. Trinian's, III, KB Nr. 6
Bomberpilot im Nachtflug (Zero hour), II—III, KB Nr. 6
Bühne frei für Marika, III, KB Nr. 4
- Café Odeon, IV, GB und KB Nr. 7
Cat on a hot tin roof, III—IV, GB und KB Nr. 1
Christine, III—IV, KB Nr. 4